

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Akademischen Senat/Konzil

1. Am **10.06.2014** werden an der Humboldt-Universität zu Berlin die Mitglieder des Akademischen Senats und des Konzils gewählt.
Die Wahlen finden statt gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.d.F. vom 30.08.2011, der Verfassung der HU (VerfHU) i.d.F. vom 28.10.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013); Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) i.d.F. vom 29.11.1999 sowie der Wahlordnung der Humboldt-Universität (HUWO) i.d.F. vom 21.01.2008 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 01/2008).
2. Die Zusammensetzung der nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählenden Gremien wird in §§ 4 und 7 VerfHU wie folgt geregelt:

a) Akademischer Senat

- 25 Mitglieder, davon:
- 13 Professoren oder Professorinnen
- 4 akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
- 4 Studenten oder Studentinnen
- 4 sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen

b) Konzil

- 61 Mitglieder, davon:
- 25 Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich
- 18 Professoren oder Professorinnen,
- 6 akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- 6 Studenten oder Studentinnen,
- 6 sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Die Mitglieder des Konzils und die Mitglieder des Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der jeweiligen Liste werden zunächst die Senatssitze und dann die übrigen Sitze des Konzils besetzt. Bei einem Verzicht auf den Senatssitz zugunsten eines Konzilssitzes rückt die/der nächste, nicht für den Senat berücksichtigte Kandidatin/Kandidat in den Senatssitz ein.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin/der Wähler eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberin/einen Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin/den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie/er angehört.

Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

Wird in einer Statusgruppe für die Wahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung innerhalb dieser Statusgruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin/der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Werden in einem Wahlgang die Mitglieder mehrerer Gremien gewählt, richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Zahl der zu vergebenen Sitze des größten Gremiums. Soweit das BerlHG, die VerfHU oder die HUWO nichts anderes vorsehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

3. Die Angehörigen der Universität besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb ihrer Mitgliedergruppe. Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts regelt das BerIHG unter Berücksichtigung der HWGVO.

Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk wahrgenommen werden.

Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können nicht dem Akademischen Senat, dem Konzil oder dem Kuratorium angehören.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Akademischen Senat/Konzil und Kuratorium ist nicht zulässig.

Leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Angestellte der Hochschulverwaltung (Leiterinnen/Leiter der Zentraleinrichtungen, Abteilungsleiterinnen/-leiter und Referatsleiterinnen/-leiter der UVW sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Präsidialbereichs, ausgenommen die Datenschutzbeauftragte/der Datenschutzbeauftragte) dürfen nicht dem Akademischen Senat angehören.

4. Wahlvorschläge, die mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten müssen, sind bis zum **06.05.2014, 15.00 Uhr** bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (Unter den Linden 6, Raum 2112) einzureichen. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen/Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1. Vor- und Familienname
2. Institution
3. Geburtsdatum

für Studierende:

1. Vor- und Familienname
2. Studienfach
3. Matrikelnummer/Semesterzahl

Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss ihre/seine Zustimmung zur Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson für den Wahlvorstand mit Dienst- und Privatschrift sowie Telefonnummern zu benennen.

Die Wahlvorschläge werden durch den Zentralen Wahlvorstand auf der Grundlage der Wahlordnung (HUWO) geprüft und bis zum **09.05.2014** durch Aushang bekannt gegeben.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind bis zum **14.05.2014, 15.00 Uhr** schriftlich an die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

5. Die Wählerverzeichnisse können vom **09.05. bis zum 23.05.2014, 15.00 Uhr** in den jeweiligen Dekanaten oder bei den Örtlichen Wahlvorständen eingesehen werden. Einsprüche gegen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen sind bis zum **23.05.2014, 15.00 Uhr** schriftlich beim zuständigen Wahlvorstand zu erheben. Der zuständige Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wählerverzeichnis vor. Zweifelsfälle zur Zuordnung von Studierenden zur Fakultät ihres Studiengangs sind dem ZWV vorzulegen.

Am **06.06.2014** werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

6. Briefwahlunterlagen können bis zum **27.05.2014, 15.00 Uhr** beim jeweils zuständigen Wahlvorstand schriftlich angefordert werden.
Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt **bis spätestens zum 28.05.2014**.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am **10.06.2014** beim zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Briefwählerinnen/Briefwähler können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

7. Orte, an denen die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können, sowie Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden von den zuständigen Wahlvorständen gesondert bekannt gegeben.
8. Das vorläufige Wahlergebnis wird **voraussichtlich am 13.06.2014** bekannt gegeben.

Einsprüche gegen das vorläufige Wahlergebnis sind nach dessen Veröffentlichung binnen dreier Werktagen bis 15.00 Uhr schriftlich an den Zentralen Wahlvorstand zu richten.

Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung der Humboldt-Universität geregelt. Rückfragen an den Zentralen Wahlvorstand (Z WV) können gerichtet werden an:
Geschäftsstelle des Z WV, Fr. Karow, Hauptgebäude, R. 2112, Tel. 2093-2201, Fax 2093-2310.



Prof. Dr. I. Pernice
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstands

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum AS/Konzil am 10.06.2014

Fristen für die Wahl:

Fristen:

Wahlbekanntmachung:	spätestens 15.04.2014
Abgabe der Wahlvorschläge:	06.05.2014, 15.00 Uhr
Bekanntmachung der Wahlvorschläge:	09.05.2014
Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge bis:	14.05.2014, 15.00 Uhr
Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse:	09.05. bis 23.05.2014
Einspruchsfrist gegen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen bis:	23.05.2014, 15.00 Uhr
Schließung der Wählerverzeichnisse:	06.06.2014, 15.00 Uhr
Beantragung Briefwahlunterlagen bis:	27.05.2014, 15.00 Uhr
Versendung der Briefwahlunterlagen: spätestens bis	28.05.2014

Wahl

10. Juni 2014

Voraussichtliche Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses:	13.06.2014
Einspruchsfrist gegen die Wahl:	binnen dreier Werktage nach Ver- öffentlichung des vorläufigen Wahl- ergebnisses
Bekanntgabe endgültiges Wahlergebnis:	voraussichtlich 23.06.2014